

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1984

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung anlässlich der beantragten Änderung des Reaktorkerns des im Bau befindlichen Kernkraftwerks Kalkar (SNR 300)	
	Datum der Bekanntmachung: 13. August 1984		459
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 20. Juni 1984 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 (2) SNR)	
	Datum der Bekanntmachung: 13. August 1984		460

Öffentliche Bekanntmachung anlässlich der beantragten Änderung des Reaktorkerns des im Bau befindlichen Kernkraftwerks Kalkar (SNR 300)

Datum der Bekanntmachung: 13. August 1984

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, hat ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970 (mit späteren Ergänzungen) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Flußkilometern 842,0 und 842,5, hinsichtlich des zum Einsatz vorgesehenen Reaktorkerns geändert.

Nach den von der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Antragsunterlagen unterscheidet sich der jetzt zum Einsatz vorgesehene Reaktorkern

- a) hinsichtlich seines Aufbaues,
- b) hinsichtlich der Masse des in ihm enthaltenen Kernbrennstoffs und der Isotopenzusammensetzung sowie
- c) hinsichtlich der Betriebsweise

von dem ursprünglich vorgesehenen Reaktorkern, wie er in dem im Jahre 1972 öffentlich ausgelegten Sicherheitsbericht beschrieben war.

Anläßlich der beantragten Änderung des Reaktorkerns erfolgt hiermit eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411).

In der Zeit vom 21. August 1984 bis einschließlich 22. Oktober 1984 werden

- a) beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
Dienststunden: montags-freitags von 8.00–16.30 Uhr
und
- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar – Bauamt –, Grabenstraße 36, Anmeldung in Zimmer 16
Dienststunden: **montags-mittwochs**
von 7.45–12.15 Uhr und von 13.00–17.00 Uhr,
donnerstags
von 7.45–12.30 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr,
freitags
von 7.45–12.30 Uhr

folgende Unterlagen zur Einsicht ausgelegt:

1. Schreiben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) aus dem Jahre 1973 (Antrag auf alternative Prüfung eines weiteren Reaktorkerns im Genehmigungsverfahren) sowie der endgültige Antrag zur Kernänderung aus dem Jahre 1983 mit einer Richtigstellung aus dem Jahre 1984. Außerdem wird das Antragsschreiben der SBK hinsichtlich der Teilgenehmigung für die erstmalige Einbringung des Reaktorkerns in das Kernkraftwerk ausgelegt.
2. Sicherheitsbericht und Kurzbeschreibung, die sich auf die Kernänderung einschließlich der erstmaligen Einbringung von Kernelementen in die Anlage beziehen.
3. Eine dem Sicherheitsbericht beigefügte Aufstellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der AtVfV mit Angaben zu Betriebsvorgängen und zur Betriebsorganisation, zum Feuerschutz und zur innerbetrieblichen Anlageninspektion.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz, oder beim Bauamt der Stadt Kalkar, Grabenstr. 36, vorzubringen. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender als gefährdet ansieht. Dabei muß dieses Rechtsgut bezeichnet und die befürchtete Beeinträchtigung dargelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 AtVfV sind die Einwendungsmöglichkeit und die spätere Erörterung auf die vorstehend genannten Änderungen beschränkt. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, wird der Erörterungstermin bestimmt auf

Dienstag, den 4. Dezember 1984
in der Niederrheinhalle in
4230 Wesel

Der Termin beginnt um 10.30 Uhr; Einlaß wird Berechtigten ab 9.00 Uhr gewährt. Der Erörterungstermin wird erforderlichenfalls an den folgenden Tagen, jeweils beginnend um 9.00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 8 Abs. 2 AtVfV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Durchführung des Erörterungstermins ist in den §§ 8 bis 13 AtVfV geregelt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß der Erörterungstermin gemäß § 12 Abs. 1 AtVfV nicht öffentlich ist. Die Berechtigung zur Teilnahme derjenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, ist beim Einlaß nachzuweisen (z. B. amtlicher Lichtbildausweis).

Die Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 15 Abs. 3 AtVfV die Zustellung der späteren Entscheidung der Genehmigungsbehörde durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Lessing

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Frielinghaus

– GV. NW. 1984 S. 459.

Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 20. Juni 1984 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 (2) SNR)

Datum der Bekanntmachung: 13. August 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 20. Juni 1984 mit dem Bescheid Nr. 7/4 (2) SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Kalkar erteilt. Des weiteren wurde die Genehmigung erteilt, unter Abweichung von bisher erteilten Teilgenehmigungen Anlagenteile zu ändern. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 80 Abs. 3, § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6.

März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 18. März 1983 (einschl. Anhang vom 17. März 1983), 15. November 1983 (einschl. Anhang vom 15. November 1983) und 1. Februar 1984 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepeel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Teilgenehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

1. Argon/Methan-System
2. Lufttechnische Anlagen der Außentreppenträume am Reaktorgebäude
3. Heißdampfverteilungssystem.

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt,

4. die Natriumpumpen der Natriumhaupteinkreisläufe abweichend vom Bescheid Nr. 7/5 SNR
5. die Abschirmbauteile abweichend von den Bescheiden Nr. 7/3 SNR, 7/3 (1) SNR, 7/4 SNR und 7/5 SNR
6. das Reaktorschutzsystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/5 SNR
7. das Stickstoff-Vorheizsystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 SNR
8. die strangspezifischen Nachwärmeabfuhrsysteme abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
9. das Reaktornotkühlsystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
10. das Nebenkühlwassersystem/Notkühlwassersystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
11. das Dampfdruckentlastungssystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
12. die Kaltwasseranlagen im Hilfsanlagentrakt des Reaktorgebäudes abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
13. das natriumgekühlte Abklinglager einschließlich Kühl- und Hilfssysteme abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
14. die Handhabungseinrichtungen abweichend von den Bescheiden Nr. 7/3 SNR, 7/3 (1) SNR und 7/4 SNR
15. den Meßkreislauf für verzögerte Neutronen abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
16. die Inertisierungssysteme abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 SNR
17. das Feuerlöschsystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
18. die Natriumnebenanlagen abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
19. die Argonsysteme abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
20. den Komponentenköhlkreislauf abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
21. die Abfallbehandlungssysteme abweichend von den Bescheiden Nr. 7/3 (1) SNR und 7/4 SNR
22. die Wasch- und Dekontaminationsanlagen abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
23. die Datenverarbeitungsanlagen abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
24. die Stahlblechhülle des äußeren Containments abweichend vom Bescheid Nr. 7/2 (7) SNR
25. das Gaslagerkühlungssystem abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 SNR

entsprechend den im Abschnitt B in bezug genommenen Unterlagen zu ändern. Die Art der Änderungen wird unter den entsprechenden Gliederungsnummern der Begründung dieses Bescheides dargestellt."

Die Genehmigung ist mit Bedingungen, Hinweisen und Auflagen verbunden. Letztere beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile und stellen Forderungen an die Inbetriebnahmeprüfungen und die wiederkehrenden Prüfungen. Außerdem wird mit einer Auflage der Anschluß des Kernkraftwerks Kalkar an das Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke (KFÜ) in Nordrhein-Westfalen gefordert.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar - Bauamt -, Grabenstraße 36, Zimmer 16

Dienststunden: **montags bis mittwochs**
von 7.45-12.15 Uhr und
von 13.00-17.00 Uhr,
donnerstags
von 7.45-12.30 Uhr und
von 13.00-18.00 Uhr,
freitags
von 7.45 bis 12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1 unter dem Aktenzeichen - III C 2 - 8943 SNR 300 - 54.11 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Bösebeck

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Frielinghaus

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X